

# KONSTITUTIONEN DER ÖSTERREICHISCHEN AUGUSTINER-CHORHERREN-KONGREGATION\*

## 1. KAPITEL

### *Die Eigenart der österreichischen Regularkanoniker und ihre Bedeutung für die Kirche*

#### I. ÜBER DIE EIGENART DER REGULARKANONIKER

1. Die Augustiner-Chorherren sind ein Orden in der Kirche und damit dem Primat des geistlichen Lebens verpflichtet. Vor allem muss Gott, der uns zuvor geliebt hat, gesucht und geliebt werden. Die einzelnen Mitbrüder schöpfen Kraft und leben aus dem Geist des Gebetes, besonders aus der Liturgie des Stundengebetes, und führen ein in Christus verborgenes Leben.

Die besondere Eigenart der österreichischen Augustiner-Chorherren kann im Licht des geschichtlichen Werdens und aus den Erfordernissen der Gegenwart so bestimmt werden:

Priestergemeinschaft für den Dienst am Volk Gottes.

Die Chorherren bilden eine Priestergemeinschaft, um ihren Dienst für die Kirche, und hier besonders für die Diözese, besser erfüllen zu können. Diese Gemeinschaft ist also nicht Selbstzweck, sondern eines ihrer hervorragenden Ziele ist der Dienst.

Umgekehrt verlangt aber gerade heute dieser Dienst, der vornehmlich in der Pfarrseelsorge geleistet wird, zu seiner besseren Wirksamkeit nach der priesterlichen Gemeinschaft, aus deren Kraft der einzelne besser wirken kann. So gesehen sind Gemeinschaft und Dienst nicht zwei voneinander zu trennende Merkmale, sondern beide bedingen sich gegenseitig und ergänzen sich zur vollen Aussage über das Wesen des Chorherrenordens.

Unsere Priestergemeinschaft kann in der Erfüllung ihres Wesens und ihrer Aufgaben unterstützt werden durch Laienbrüder und Chorfratres. Sie sind wahre Mitglieder unseres Ordens, auf ihre Weise haben sie Anteil an unserem priesterlichen Auftrag.

2. Die Regularkanoniker geloben, nach der Regel des hl. Augustinus zu leben. Deshalb soll der Geist dieser Regel in unseren Kommunitäten lebendig sein und unsere Priestergemeinschaften formen. Mögen auch einzelne Vorschriften für unsere Zeit ohne Bedeutung sein, das entscheidende Anliegen der Regel gilt auch heute. Es geht dem Heiligen um die Verwirklichung einer Gemeinschaft auf Gott hin. Sie ist getragen von dem lebendigen Bewusstsein der Einwohnung Gottes, die die Gemeinschaft zu einem einzigen Tempel macht. Eine solche Gemeinschaft ist besonders befähigt, ihren Dienst im Volk Gottes zu erfüllen.

3. Ein Leben nach den Evangelischen Räten führt der Religiöse in einem von der Kirche anerkannten Institut. Die Theologie der Gelübde muss entsprechend den neuen theologischen Erkenntnissen ständig vertieft werden. Die Grundbestimmung des Chorherreninstitutes ist Dienst in Gemeinschaft. Sie prägt auch das Leben nach den Evangelischen Räten. Deshalb müssen Keuschheit, Armut und Gehorsam in unserem Orden von der Gemeinschaft her und im Dienst auf die Kirche hin verstanden werden.

4. Das Gelübde der Gott geweihten Keuschheit wurzelt in den Nachfolgeworten des Herrn. Durch dieses Gelübde verpflichtet sich der Ordensmann zur Wahrung standesgemäßer Keuschheit und verzichtet auf Ehe und Familie. Es ist eine Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen, die unter Beobachtung der Tugend der Keuschheit zugleich besorgt macht um die Sache des Herrn, zum Aufbau der Gemeinde und zum ungeteilten Dienst befähigt (vgl. Mt 19,12; 1 Kor 7). Diese Gabe, die wir in besonderer Weise konstitutiv für das Ordensleben ansehen, gleicht uns ganz dem jungfräulichen Christus an. Im Letzten ist Christus jungfräulich, weil er als Sohn Gottes unmittelbar auf den Vater hin ist. In der Übernahme einer jungfräulichen Lebensweise richten wir wie Christus unser ganzes Leben und Sein auf Gott hin aus.

Dieses Gelübde ermöglicht unsere Gemeinschaft. Sie wiederum soll den einzelnen in der Befolgung dieses Rates stützen. Dadurch wird jeder freier und ungehinderter für den Dienst am Volk Gottes.

Die vollkommene Enthaltbarkeit hemmt in keiner Weise die menschliche Entfaltung. Der Religiöse ist aufgefordert, ständig an seiner Persönlichkeit zu arbeiten. Er soll dabei alle natürlichen und übernatürlichen Mittel benutzen. Nicht zuletzt sind hier die Erkenntnisse der modernen Wissenschaften, vor allem der Psychologie und der Soziologie zu berücksichtigen, die mit der christlichen Weltanschauung übereinstimmen. In unserem Orden ist die Gemeinschaft dafür eine besondere Hilfe. Darum trägt jeder Verantwortung für den Mitbruder. Das brüderliche Verständnis, das sich in Kontakt und Gespräch, ja selbst in einer vernünftigen Zurechtweisung und

---

\* Von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens approbiert am 14. Jänner 1993

auch im verzeihenden Verstehen zeigt, ist gerade in diesem Punkt von allen verlangt. Eine ganz besondere Verantwortung trägt der Obere. Im brüderlichen Mitleben soll es ihm vor allem um ein menschliches Verständnis der Schwierigkeiten seiner Mitbrüder gehen; er ist aber auch verpflichtet, durch entsprechende und rechtzeitige Entscheidung einer Verfehlung vorzubeugen.

5. Die freiwillige Armut um der Nachfolge Christi willen ist Anteil an Christi Armut, der reich war und um unseretwillen arm geworden ist (vgl. 2 Kor 8, 9). Durch das Gelübde der Armut verpflichten wir uns zur einfachen anspruchslosen Lebensform und verzichten auf persönliches Eigentum. Die Befolgung dieses Evangelischen Rates ist ein Wegschenken, um reich für andere zu werden.

Die besondere Prägung der Armut bei uns ist durch den gemeinsamen Besitz gegeben; sie ist eine *communitas sine proprietate* des einzelnen Mitglieds, das vom Besitz der Gemeinschaft lebt.

Hinter einer solchen Armutsauffassung steht die Idee Augustinus', dass der gemeinsame klösterliche Besitz der sichtbare Ausdruck der Herzengemeinschaft ist. Das Vorbild unseres Ordensvaters ist die apostolische Urgemeinde, wie wir in der Regel lesen: „So nämlich lest ihr in der Apostelgeschichte: „Alles hatten sie gemeinsam. Jedem wurde zugeteilt, wessen er bedurfte“ (Regel 1). Die Gemeinschaft befreit den einzelnen von der allzu großen Sorge um die materiellen Güter und macht ihn dadurch freier zum Dienst. Die Kommunität trägt die Verantwortung für ihren Besitz. Der Propst und die Wirtschaftsbeamten haben dafür zu sorgen, dass der gemeinschaftliche Besitz treu verwaltet wird gemäß den Erkenntnissen der modernen Wirtschaftsführung. Sie sind auch verpflichtet, dem Plenarkapitel Rechenschaft darüber zu geben. Eine soziale Haltung muss unser Besitzen kennzeichnen. Wir können uns nicht der Verantwortung gegenüber den wirtschaftlich schlechter gestellten Häusern unserer Kongregation entziehen. Ebenso müssen wir mit wachem Interesse den Anliegen der Weltmission und der notleidenden Menschen offenstehen.

Die Armut unserer Kommunitäten zeigt sich nicht nur im verantworteten Besitz, sondern auch in der gemeinschaftlichen Arbeit. Die Kommunitäten sind dem allgemeinen Gesetz der Arbeit verpflichtet und geben so ein Zeugnis ihrer Armut.

Die Arbeit des einzelnen muss als eine Verpflichtung aus dem Armutsgelübde gesehen werden. Durch seine Arbeit unterstützt er die Gemeinschaft. Er soll alles von der Kanonie bekommen, was er zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig hat.

Dabei geht es nicht um eine völlige Gleichschaltung, sondern es soll gemäß unserer Regel auf die persönliche Eigenart Rücksicht genommen werden (vgl. Regel 1). Für seine persönlichen Bedürfnisse und für die Erfordernisse seiner Arbeit erhält er ein *Relutum*. Darüber muss er dem Propst Rechenschaft ablegen. Der Lebensstil des einzelnen und der Kommunität sei gekennzeichnet von Einfachheit, Bescheidenheit, Hilfsbereitschaft und von Verantwortung.

6. Die Kirche sah den Rat des Gehorsams immer im Leben des Herrn begründet (vgl. Joh 6, 38; Phil 2, 6-8; Hebr 10, 5-7). Darum ist das erste das Hinhorchen auf den Vater und seinen Heilswillen. Im Ordensgehorsam gibt sich der Religiöse dazu noch einer gemeinschaftlichen Lebensform hin. Der Obere hat den Auftrag, im Hinhorchen auf Gott diese Lebensform, der er auch selbst verpflichtet ist, den je geänderten Zeitverhältnissen entsprechend zu interpretieren, um sie so für den Dienst an der Kirche fruchtbar zu machen. Der Einzelne verpflichtet sich durch das Gelübde, den Oberen gemäß der Regel des hl. Augustinus und den Konstitutionen Gehorsam zu leisten. Gehorsam aufgrund des Gelübdes ist auch dem Papst, als dem höchsten kirchlichen Oberen, zu leisten.

Im Chorherrenorden ist das Zusammenwirken zwischen Oberen und Untergebenen getragen vom kollegialen Geist. Der Gehorsam hat eine gemeinschaftliche Note. Das besagt eine Bindung für beide Seiten. Die Untergebenen sind aufgerufen zu Mitarbeit, Eigeninitiative, aber auch eigener Verantwortung. Es ist Aufgabe der Oberen, die Eigeninitiative zu ermöglichen und zu fördern und gemäß den Gesetzen der Subsidiarität helfend einzugreifen, die Arbeit zu koordinieren und so den Dienst der Gemeinschaft wirksam zu machen. Das Amt des Oberen ist in der gegenwärtigen Zeit mehr im Geiste des Bruderdienstes zu sehen. Dadurch soll die Liebe Gottes und die familiäre Verbundenheit mit den Untergebenen sichtbar werden. Den Verfügungen des Oberen gehe die gemeinsame Planung und Besprechung voraus. Die letzte Entscheidung jedoch bleibt ihm vorbehalten. Der Propst berücksichtige die Kräfte und Fähigkeiten seiner Mitbrüder. Er achte die personale Würde der Untergebenen und werbe um deren freiwillige Gefolgschaft in einem aktiven und verantwortlichen Gehorsam. Wo es notwendig ist, rüge und strafe er in Liebe, dass der Dienst der Gemeinschaft nirgendwo Schaden erleide. Der Gehorsam der Untergebenen ist eine disziplinierte Einordnung in den Dienst der Gemeinschaft. Persönliche Meinungen und Interessen müssen immer zurückgestellt werden, wenn es der Dienst in Gemeinschaft erfordert. Aus dieser Gehorsamshaltung erwächst auch die besondere Pflicht, über die eigene Arbeit Rechenschaft abzulegen.

7. Die österreichischen Augustiner-Chorherren sind geprägt durch die *stabilitas loci* des einzelnen, durch die Autonomie und die Exemption der Häuser. Auch diese Aussagen sind von Gemeinschaft und Dienst als den

Grundbestimmungen unseres Ordens her zu verstehen. Die *stabilitas loci* verbindet den einzelnen einer Gemeinschaft, aber nicht um der Gemeinschaft willen, sondern um ihr in ihrem Dienst zu helfen. Die Autonomie wahrt gegenüber der Kongregation, die Exemption gegenüber dem Bischof das berechnete Eigenleben und die innere Ordnung der Kanonie. Die Berechnung dieser Selbstständigkeit liegt darin, einen besseren Dienst zu ermöglichen.

## II. BEDEUTUNG FÜR DIE KIRCHE

8. Die Kanoniker sind von ihrem Ursprung her Klerus des Bischofs. Der Chorherrendienst ist so gesehen priesterlicher Dienst an der Kirche in der Diözese. Unsere Bestimmung, als Priester im Dienst des Bischofs zu wirken, müsste konkret Gestalt annehmen in einem guten Kontakt zwischen Stift und Bischof, zwischen Chorherren und Weltpriestern. Deshalb sollen unsere Häuser Zentren der seelsorglichen Arbeit und des Kontakts der Priester untereinander sein. Die Zugehörigkeit der Augustiner-Chorherren zur Teilkirche zeigt sich auch im Interesse an den Problemen und Anliegen der Diözese. Um unseren Dienst in Gemeinschaft besser ausfüllen zu können, sind geschlossene Seelsorgsgebiete anzustreben. Unsere Kommunitäten haben nämlich nicht zuletzt die Aufgabe, die Gemeinschaft exemplarisch den Weltpriestern vorzuleben. Dann wird die Bedeutung unseres Priesterkollegiums innerhalb der Diözese auch sichtbaren Ausdruck gewinnen.

9. Die Augustiner-Chorherren sehen den Diözesanbischof auch als ein Mitglied des Weltepiskopats an und sind daher über die Teilkirchen hinaus mit der Gesamtkirche verbunden. Auch durch die Kongregation und Konföderation, die die Grenzen der Länder und Nationen überschreitet, wissen sie sich in Einheit mit der Universalkirche. Deshalb sind die Kanoniker verpflichtet, Interesse am Leben und an den Plänen der Gesamtkirche zu zeigen und ihre Anliegen, vor allem in der Mission, tatkräftig zu unterstützen. Der Orden der Augustiner-Chorherren wirkt so am „Aufbau des ganzen mystischen Leibes Christi und am Wohl der Teilkirchen mit“ (Ch. D. 33).

## 2. KAPITEL

### *Der Weg in unsere Gemeinschaft und die Ausbildung*

10. Um unseren Dienst in Gemeinschaft erfüllen zu können, müssen wir uns um eine gründliche Vorbereitung und Ausbildung bemühen. Die Mitglieder unserer Gemeinschaften sollen verantwortungsbewusste, reife Männer sein, gut ausgebildet in allem, was sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen.

11. Das Ziel aller Ausbildung ist die Erlangung einer menschlichen und christlichen Reife, die in der harmonischen Entfaltung der körperlichen, affektiven, geistigen und religiösen Anlagen besteht.

12. Durch die Grundbestimmung unseres Ordens, Dienst in Gemeinschaft, ergeben sich für die Ausbildung zwei Schwerpunkte: die Hinführung und Eingliederung in die Gemeinschaft und die Vorbereitung auf die gemeinsamen Apostolatsaufgaben.

Die zeitgemäße Ausbildung in unserem Orden verlangt eine gründliche Kenntnis unserer Zeit und ihrer vielfältigen geistigen Strömungen. Nur so können wir unseren Dienst in Kirche und Welt ganz erfüllen.

## I. DIE FÖRDERUNG DER BERUFE

13. „Berufe zu fördern, ist Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde“ (O.T. 2). Besonders aber muss jeder Mitbruder durch aktives Bemühen, eifriges Gebet und durch das Zeugnis seines Lebens dazu mithelfen.

14. Ist auch die Förderung und Weckung von Berufen Aufgabe jedes Mitgliedes unserer Kommunitäten, so sind doch im Besonderen die Seelsorger unserer Pfarren damit beauftragt. Vor allem aus unseren Pfarrgebieten nämlich dürfen wir geistliche Berufe erwarten. Darüber hinaus werde in jedem Stift ein Mitbruder mit der Sorge um Berufungen betraut. In enger Zusammenarbeit mit den Seelsorgern halte er Kontakt mit den Studenten, die Interesse haben an unseren Gemeinschaften.

15. „Einen wichtigen Beitrag zur Heranbildung von Priesterberufen leisten die Familien“ (O. T. 2). Weil dies ein geeigneter Weg zum Priesterberuf ist, sollte man sich vom Stift aus bemühen, mit Studenten, die bei ihren Eltern leben, Verbindung zu halten.

16. Der Nachwuchsförderung dienen auch die Juvenate. Ihre Aufgabe ist es, eine gediegene christliche

Erziehung zu gewährleisten und Berufe zu entfalten. Unter der Leitung der Oberen und durch die entsprechende Mitarbeit der Eltern sollen die jungen Menschen ein Leben führen, wie es ihrem Alter und ihrer Entwicklung entspricht. Die Grundsätze der heutigen Psychologie und Pädagogik müssen beachtet werden. Hat ein Stift kein Juvenat, dann soll es sich um eine andere Unterbringung seiner Studenten bemühen (z. B. Kleine Seminarien, Ordenskonvikte u. ä.).

17. „Die Institute haben das Recht, ihre Gemeinschaft bekannt zu machen, um Berufe zu fördern und Kandidaten zu suchen“ (P. C. 24), wobei die Weisungen des Hl. Stuhles und des Ortsordinarius zu beachten sind. Dies wird erreicht durch Einladungen ins Stift, durch Wochenend- und Ferienaufenthalte, Einkehrtage und sonstige Veranstaltungen. So soll ein regelmäßiger Kontakt hergestellt werden. Die jungen Menschen sollen nicht nur das Stift, sondern auch den pastoralen Dienst und die sonstigen Aufgaben unserer Gemeinschaft kennen lernen. Da unser Dienst vornehmlich in der Pfarreseelsorge geleistet wird, geschieht dies in sehr geeigneter Weise durch eine aktive Teilnahme am Pfarrleben (Gottesdienst, Jugendarbeit u. ä.).

18. Die Sorge um die Berufe umfasst auch die materielle Seite. Wo es notwendig ist, sollen das Stift und seine Pfarren entsprechende finanzielle Unterstützung gewähren.

19. Alle unsere Bemühungen um Berufe wollen die menschliche und religiöse Entwicklung so fördern, dass die Jugendlichen im geeigneten Alter sich frei entscheiden können, ob sie sich unseren Gemeinschaften anschließen oder als verantwortungsbewusste Christen einen anderen Beruf wählen.

## II. POSTULAT

20. Der Zulassung zum Noviziat kann in unseren Stiften ein Postulat vorangehen. Der Antrag zu einer solchen vorausgehenden Probezeit kann entweder vom Kandidaten oder von Seiten des Stiftes (Novizenmeister, Postulatsleiter) gestellt werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Propst mit Zustimmung des Kapitelrates.

21. Sinn und Zweck dieser Probezeit liegen in einer guten Vorbereitung auf das Noviziat. Während des Postulats soll zu jener menschlichen und affektiven Reife hingeführt werden, die für ein Ordensleben notwendig ist. Nach Bedarf kann, mit dem Einverständnis des Kandidaten, ein Psychologe zu Rate gezogen werden. Während dieser Probezeit kann sich der Leiter des Postulats vergewissern, ob der Kandidat die nötige Eignung für das Leben in unseren Gemeinschaften besitzt. Ebenso ist dem Postulanten die Möglichkeit gegeben, sich von der Richtigkeit seiner Berufswahl zu überzeugen.

22. Das Postulat leitet der Novizenmeister oder ein Religiöse, der vom Propst mit Einverständnis des Kapitelrates bestimmt wird.

23. Der Postulant trägt zivile Kleidung.

24. Die Beschäftigungen während der Postulatszeit können vielfältig sein (z. B. Abschluss einer Berufsausbildung, Studien, sozialer Einsatz). Dauer, Ort und Gestaltung des Postulats sollen den einzelnen Kandidaten angepasst sein. Darüber entscheidet der Propst mit Zustimmung des Kapitelrates.

## III. NOVIZIAT

25. Das Noviziat vermittelt eine vertiefte Einführung und Einübung in das Ordensleben. In dieser Zeit lernt der Novize die Geistigkeit und die Aufgaben unserer Gemeinschaft kennen.

26. Über die Zulassung zum Noviziat entscheidet unter Wahrung der einschlägigen kirchlichen Normen nach Anhören des Novizenmeisters der Propst mit Zustimmung des Kapitelrates. Vor der Zulassung zum Noviziat soll sorgfältig geprüft werden, ob der Kandidat die notwendige Eignung und ausreichende Reife für unsere Gemeinschaft besitzt. Zur gültigen Zulassung ist das vollendete 17. Lebensjahr gefordert. Nach Bedarf kann während des Noviziates – mit Einverständnis des Novizen – ein Psychologe zu Rate gezogen werden.

27. Für Kleriker und Laienbrüder kann ein gemeinsames Noviziat eingerichtet werden. Das Klerikernoviziat gilt auch für den Fall eines Übertrittes in den Stand der Brüder und umgekehrt. Einen etwaigen Übertritt genehmigt nach Anhören des Novizenmeisters der Propst mit Zustimmung des Kapitelrates.

28. Das Noviziat beginnt mit einer Aufnahmefeier im innerklösterlichen Bereich.

Der Aufnahme gehen fünftägige Exerzitien voraus.

Die Form der Aufnahme und die Art der Kleidung ist für Kleriker und Brüder gleich.

29. Der Novizenmeister ist mit der geistlichen Führung der Novizen und ihrer Vorbereitung für das apostolische Leben in unseren Gemeinschaften betraut. Diese Aufgabe verlangt, dass er in der Theorie und Praxis des Ordenslebens bewandert ist. Er soll die Geistigkeit unseres Ordens und die Probleme der Zeit kennen. Er muss offen sein für die Fragen und Anliegen der Novizen und fähig, ihren Beruf zu fördern und ihnen zu helfen. Der Novizenmeister muss ewige Gelübde abgelegt haben und Priester sein.

Ernennung und Abberufung stehen dem Propst mit Zustimmung des Kapitelrates zu.

Wo es notwendig ist, kann dem Novizenmeister ein Sozios zur Unterstützung gegeben werden. Dieser muss Priester sein und wird vom Propst und dem Kapitelrat nach Anhören des Novizenmeisters ernannt.

Der Novizenmeister ist verpflichtet, mindestens einmal während des Noviziats dem Propst und dem Kapitelrat über die Novizen Bericht zu erstatten.

30. Das Noviziat ist die Gemeinschaft der Novizen unter der Leitung des Novizenmeisters. Um gültig zu sein, muss das Noviziat in dem ordnungsgemäß dafür bestimmten Haus stattfinden. Der Propst kann erlauben, dass die Kommunität des Noviziats für bestimmte Zeitabschnitte in ein anderes Haus unseres Institutes übersiedelt. Dadurch soll eine bessere Ausbildung ermöglicht werden.

31. In besonderen Fällen kann der Generalabt mit Zustimmung seines Rates erlauben, das Noviziat in einem anderen Haus unseres Institutes zu machen. Die Stelle des Novizenmeisters vertritt dann ein bewährter Religiöser, der Priester sein muss.

32. Bei der Ausbildung der Novizen kommt dem gemeinschaftlichen Leben eine große Bedeutung zu. Deshalb wird jenen Stiften, die nur einen oder zwei Novizen haben, empfohlen, das Noviziat wenigstens für einige Zeit mit dem eines anderen Hauses unserer Kongregation zusammenzulegen.

33. Um gültig zu sein, muss das Noviziat zwölf Monate dauern. Eine Abwesenheit vom Haus und der Kommunität des Noviziats, die durchgehend oder mit Unterbrechungen insgesamt mehr als drei Monate dauert, macht das Noviziat ungültig. Eine Abwesenheit von mehr als 15 Tagen muss nachgeholt werden.

34. Die Noviziatserziehung verlangt eine Einführung in das Mysterium Christi, eine Auseinandersetzung mit der Theologie des Ordenslebens und besonders der Gelübde, eine Hinführung zur lebendigen Teilnahme an der Liturgie; ferner eifriges Studium und Betrachtung der Heiligen Schrift, Unterweisung in der Lehre und der Übung des geistlichen Lebens, vor allem der Betrachtung und des Gebetes. Psychologische und soziologische Kenntnisse erleichtern das Hineinwachsen in die Gemeinschaft. Ein Studium der Regel und Lebensform des heiligen Augustinus, der Traditionen und der Geschichte unseres Ordens und unserer Stifte ist notwendig. Die gesamt menschliche Entfaltung darf in der Noviziatserziehung nicht vernachlässigt werden. Eine musische Erziehung ist daher sehr wertvoll (z. B. Literatur, Musik u. ä.).

35. Ausbildungsfördernde Tätigkeiten können die Noviziatserziehung ergänzen. Die Novizen verbringen dabei einzeln oder in Gruppen einen oder mehrere Zeitabschnitte außerhalb des Noviziatshauses. Auch in diesen Perioden sind die Novizen dem Novizenmeister unterstellt. Die Zeit solcher ausbildungsfördernder Tätigkeiten muss unverkürzt zu den zwölf Monaten hinzugerechnet werden. Das so erweiterte Noviziat darf zwei Jahre nicht überschreiten. Ausbildungsfördernde Tätigkeiten sind frühestens drei Monate nach Beginn des Noviziats gestattet. Außerdem müssen sie so angeordnet werden, dass der Novize sechs Monate ununterbrochen im Noviziat zubringt und dorthin wenigstens einen Monat vor Beendigung des Noviziats zurückkehrt.

Solche Experimente (z. B. Betriebseinsätze, soziale Dienste u. ä.) bezwecken eine besondere Vorbereitung auf die Apostolatsaufgaben unserer Gemeinschaften und ein Kennenlernen der Lebensumstände der Menschen.

36. Die Gestaltung des Noviziats verlangt ein gewisses Eigenleben.

Daher steht es nur dem Novizenmeister zu, das Noviziat zu leiten. Um das Hineinwachsen der Novizen in unsere Gemeinschaft zu ermöglichen, soll ein mitbrüderlicher Kontakt zwischen ihnen und den Professoren bestehen.

37. Der Novize kann jederzeit das Noviziat verlassen. Auf Antrag des Novizenmeisters kann er vom Propst nach Anhören des Kapitelrates entlassen werden. Bleibt ein Zweifel über die Eignung des Novizen, kann auf Antrag des Novizenmeisters die Noviziatszeit vom Propst nach Anhören des Kapitelrates verlängert werden, jedoch nicht über sechs Monate hinaus.

#### IV. ZEITLICHE GELÜBDE

38. Am Ende des Noviziats legt der Novize unter Wahrung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften die einfache Profess auf drei Jahre ab.

Die Jahre der zeitlichen Bindungen dienen der weiteren Prüfung im Hinblick auf das Leben nach den Evangelischen Räten und die Aufgaben unserer Kanonie. Während dieser Zeit sollen Selbständigkeit und Ausgeglichenheit, Fähigkeit zum gemeinsamen Leben und Arbeiten, lebendiger Glaube und Bereitschaft zum apostolischen Dienst weiter wachsen.

39. Dem Klerikerdirektor unterstehen die Kleriker bis zur Priesterweihe; die Brüder unterstehen bis zur ewigen Profess dem Brüdermagister. Für die Bestellung des Klerikerdirektors und des Brüdermagisters gelten dieselben Vorschriften wie beim Novizenmeister.

40. Für die Zulassung zu den zeitlichen Gelübden ist, unter Wahrung der einschlägigen kirchlichen Normen, die Zustimmung des Plenarkapitels erforderlich. Zur Ablegung der zeitlichen Gelübde ist die Vollendung des 18. Lebensjahres gefordert. Der Novizenmeister hat einen Bericht über die Profekandidaten zu geben. Soll während der Dauer der zeitlichen Gelübde ein Übertritt vom Klerikerstand in den Stand der Brüder, oder umgekehrt, erfolgen, so ist dazu die Zustimmung des Plenarkapitels gefordert.

41. Vor Ablegung der zeitlichen Gelübde muss der Novize für die Dauer der Profess die Verwaltung seiner Güter einer beliebigen Person abtreten und über ihre Verwendung disponieren. Das Eigentumsrecht behält er. In einem nach bürgerlichem Recht gültigen Testament regelt der Novize in freier Verfügung, wem sein persönliches Eigentum im Todesfall zugesprochen werden soll. Das Testament ist beim Oberen offen zu hinterlegen und darf ohne dessen Zustimmung während der Dauer der zeitlichen Profess nicht geändert werden.

42. Vor Ablegung der Profess müssen fünftägige Exerzitien gemacht werden. Der Propst kann erlauben, dass die Ablegung der ersten Gelübde bis zu 15 Tagen vorverlegt wird. Er kann auch gestatten, dass sie außerhalb des Noviziatshauses stattfindet.

43. Die vom Hl. Stuhl approbierte Professformel lautet:

„Ich, NN., will auf drei Jahre in der Gemeinschaft des Stiftes N. für den Dienst am Volk Gottes leben. Ich gelobe Gott, dem Allmächtigen, vor unserem Herrn Propst N. (oder: vor Ihnen, Herr N., Bevollmächtigter unseres Herrn Propstes N.), meinen Mitbrüdern (und dem christlichen Volk\*), ein Leben gottgeweihter Keuschheit, in Armut und in Gehorsam nach der Regel und Lebensform unseres Vaters Augustinus und den Konstitutionen der österreichischen Augustiner-Chorherren.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“

44. Wenn der Religiöse noch nicht jenen Grad geistlicher Reife erlangt hat, der erforderlich ist, um ewige Gelübde abzulegen, kann die Zeit der einfachen Gelübde bis zu höchstens neun Jahren verlängert werden. Für die Verlängerung der einfachen Gelübde ist die Zustimmung des Plenarkapitels erforderlich.

45. Bei der Entlassung eines Mitgliedes mit zeitlicher Profess sind die Vorschriften des kirchlichen Rechtes (can. 694-704) zu wahren.

46. Auf eigenes Ansuchen kann der zeitliche Professe vom Generalabt mit Zustimmung seines Rates, die in diesem Fall schriftlich eingeholt werden kann, in den weltlichen Stand zurückversetzt werden, wobei die Dispens von den zeitlichen Gelübden von Rechts wegen eintritt.

Frei kann er den Orden verlassen, wenn die Zeit der Gelübde abgelaufen ist.

47. Der Propst kann einen Professoren mit zeitlichen Gelübden aus rechtmäßigen Gründen nach Anhören des Kapitelrates von der Zulassung zur Erneuerung der zeitlichen oder zur Ablegung der ewigen Gelübde ausschließen.

Die Anhörung des Kapitelrates ist auch erforderlich für die Nichtzulassung zur Profess eines Mitgliedes mit zeitlichen Gelübden, das nach dem Urteil der Ärzte oder anderer Fachleute wegen körperlicher oder seelischer Krankheit – auch wenn diese erst nach der Profess eingetreten ist – offenbar für das Ordensleben unfähig ist. Ist diese Unfähigkeit durch Nachlässigkeit des Instituts oder durch eine im Institut verrichtete Arbeit begründet, stellt sie keinen Entlassungsgrund dar. Bei einer solchen Entscheidung müssen die Oberen mit Liebe und Gerechtigkeit vorgehen.

---

\* Wird nur bei öffentlicher Profess verwendet.

48. Wenn ein Mitglied unseren Orden nach Ablauf der einfachen Profess oder nach der Befreiung von den Gelübden verlassen hat, und von neuem um seine Zulassung ansucht, kann ihn das Plenarkapitel mit Zweidrittelmehrheit wieder aufnehmen. Eine Wiederholung des Noviziats ist nicht gefordert. Nach Ablauf einer Prüfungszeit kann der Kandidat wieder zu den zeitlichen Gelübden zugelassen werden. Deren Dauer darf aber nicht kürzer sein als ein Jahr oder als die zeitliche Prüfung, die derselbe Kandidat vor der ewigen Profess noch hätte durchmachen müssen.

## V. EWIGE FEIERLICHE GELÜBDE

49. Nach Abschluss der Prüfungszeit legt der Kandidat unter Wahrung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften die ewigen Gelübde ab. Die ewige Profess kann aus gerechtem Grund vorverlegt werden, jedoch nicht um mehr als drei Monate. In unserer Kongregation sind die ewigen Gelübde für Priesteramtskandidaten, Chorfratres und Laienbrüder feierliche.

In der ewigen Profess gelobt man die endgültige Bindung an die Gemeinschaft und ihren Dienst. Durch sie wird man ein volles Mitglied der Kommunität.

50. Für die Zulassung zu den ewigen Gelübden ist die Zustimmung des Plenarkapitels erforderlich.

Der Klerikerdirektor hat einen Bericht zu geben.

Zur Ablegung der ewigen Gelübde ist die Vollendung des 21. Lebensjahres gefordert.

Die höheren Weihen können erst nach Ablegung der ewigen Gelübde empfangen werden.

51. Vor der Ablegung der ewigen Gelübde muss endgültig über den persönlichen Besitz verfügt werden. Dabei soll auch das bestehende Testament vom Kandidaten und dem Oberen überprüft werden.

Das Testament ist beim Oberen zu hinterlegen und darf nur mit dessen Zustimmung geändert werden.

Es entspricht dem augustiniischen Ideal des gemeinsamen klösterlichen Besitzes, dass der persönliche Besitz in die Gemeinschaft eingebracht wird.

52. Die Professformel lautet:

„Ich, NN., will auf Lebenszeit in der Gemeinschaft des Stiftes N. für den Dienst am Volk Gottes leben. Ich gelobe Gott, dem Allmächtigen, vor unserem Herrn Propst N. (oder: vor Ihnen, Herr N., Bevollmächtigter unseres Herrn Propstes N.), meinen Mitbrüdern (und dem christlichen Volk\*), ein Leben gottgeweihter Keuschheit, ohne Eigenbesitz und in Gehorsam nach der Regel und Lebensform unseres Vaters Augustinus und den Konstitutionen der österreichischen Augustiner-Chorherren.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“

53. Das Dokument der Profess muss vom Profiten und dem, der die Profess entgegennimmt, unterschrieben werden. Es wird im Stiftsarchiv aufbewahrt. Die Taufpfarre des Professenden ist von der Ablegung der ewigen Gelübde zu verständigen.

54. Bei der Entlassung eines Professenden mit ewigen feierlichen Gelübden ist vom zuständigen Oberen ein Verfahren nach den Bestimmungen des geltenden Ordensrechtes einzuleiten.

55. Auf eigenes Ansuchen kann ein Professe mit ewigen Gelübden nur durch den Apostolischen Stuhl von seinen Gelübden entbunden werden.

56. Der Propst kann mit Zustimmung seines Rates einen Aufenthalt außerhalb des Klosters gestatten, das geltende Ordensrecht ist dabei zu wahren.

Für den Übertritt von einem Haus in ein anderes unserer Kongregation bzw. von unserer Kongregation in eine andere Kongregation der Konföderation der Augustiner-Chorherren ist die Zustimmung des höheren Oberen der beiden Klöster und des Kapitels des aufnehmenden Klosters gefordert und hinreichend.

57. Bei längerer Abwesenheit, Exklaustration und Säkularisation sind die Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches zu beachten.

## VI. WISSENSCHAFTLICHE AUSBILDUNG UND WEITERBILDUNG

58. Mit der geistlichen Formung soll die wissenschaftliche und pastorale eng verbunden sein. Die Erfordernisse

---

\* Wird nur bei öffentlicher Profess verwendet.

unserer Zeit verlangen eine gediegene Ausbildung. In unseren Gemeinschaften ist sie auf den apostolischen Dienst hinzuordnen. Darum sollen die Kleriker Gelegenheit und Anleitung erhalten, sich im pastoralen Dienst einzuüben (z. B. Pfarrdienst).

59. Die Vorschriften des kirchlichen Rechtes über kirchliche Dienste und über die Entlassung zu den Weihen sind sorgfältig zu beobachten. Es steht dem Propst zu, die Weiheentlassschreiben zum Diakonat und Presbyterat auszustellen.

60. Die kirchlichen Vorschriften für das Theologiestudium müssen erfüllt werden. Die österreichische Kongregation hat das Recht auf eigene philosophisch-theologische Hochschulen. Ihr Studienplan muss gemäß den kirchlichen Gesetzen erstellt werden. Die Ernennung und Abberufung der Professoren steht dem Propst zu.

61. Die Erwerbung staatlicher oder kirchlicher akademischer Grade ist wünschenswert.

62. Zur Erlangung menschlicher und wissenschaftlicher Weite erweisen sich die so genannten Freisemester an einer in- oder ausländischen Universität als sehr nützlich. Daher soll unseren Klerikern diese Möglichkeit geboten werden. Die Oberen sorgen in solchen Fällen für die Unterkunft. Die Wohnung soll womöglich in einem geistlichen Haus sein.

63. Vorträge, Kurse und Tagungen können das reguläre Studium ergänzen. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen sollen die Oberen fördern.

64. Es ist wünschenswert, dass besonders Begabte an hervorragende Ausbildungsstätten geschickt werden, damit sie in der Theologie und anderen Wissenschaften eine gründlichere Ausbildung erhalten.

65. Es ist eine anerkannte Forderung, dass die priesterliche Bildung auch nach abgeschlossenem Studium fortgesetzt werde. Diese Weiterbildung ist Sache eines jeden Mitbruders. Er soll dabei die reichen Möglichkeiten, die auf Diözesan- und Dekanatsstufe geboten werden, benutzen (theologische Vorträge oder Tage, weiterbildende Kurse, Werkwochen).

66. Weiters sorgen die Oberen, dass den Mitbrüdern geeignete Zeitschriften und eine gute Bibliothek zur Verfügung stehen.

67. Die Laienbrüder und Chorfratres haben ein Recht auf eine entsprechende Ausbildung. Diese soll ihren Fähigkeiten angepasst sein. Eine theologische Grundausbildung ist unerlässlich (z. B. ein theologischer Fernkurs).

Geeigneten Brüdern wird die Möglichkeit einer höheren Fachausbildung oder eines akademischen Studiums gegeben.

Nach entsprechender Ausbildung können unsere Brüder auch als Diakone in der pastoralen Arbeit eingesetzt werden (Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute, n. 7068/81 vom 14.2.1981).

### *3. KAPITEL*

#### *Das Leben und der Dienst der Gemeinschaft*

##### I. DIE GEMEINSCHAFT IN IHREM LEBEN VOR GOTT

68. Leben und Dienst unserer Gemeinschaft wurzeln im Glauben. Quellen des religiösen Lebens – unseres gelebten Glaubens – sind Schrift und Liturgie.

69. Das religiöse Leben des einzelnen wird geprägt durch unsere Weihe an Gott in Gemeinschaft und Dienst. Es muß somit immer auch auf die Gemeinschaft und ihren Dienst hin ausgerichtet sein.

70. In allen Bereichen unseres religiösen Lebens bemühen wir uns um eine vertiefte Begegnung mit Christus in der Schrift.

71. Die Liturgie, insbesondere das Mysterium der Eucharistie, ist Mittelpunkt unseres religiösen Lebens. Die Eucharistie ist das wirksame und sichtbare Zeichen unserer Gemeinschaft mit Gott, untereinander und mit der christlichen Gemeinde. Sie macht gleichzeitig unseren Dienst an der Gemeinde sichtbar. Damit die Einheit des



Priestertums deutlich werde, empfiehlt sich die Konzelebration, an der die Teilnahme dem freien Ermessen des einzelnen Priesters überlassen ist.

Die Bedeutung der Eucharistiefeyer fordert von uns sorgfältige Vorbereitung und Gestaltung, wie es unseren pastoralen Zielsetzungen entspricht.

72. Vorschriften bezüglich Intentionen, Stiftungsmessen, Stipendien und deren Verwaltung etc. legt die Hausordnung in Übereinstimmung mit den geltenden Diözesanbestimmungen fest.

73. Lob und Danksagung der Eucharistie setzen wir in unseren gemeinschaftlichen Gebeten und liturgischen Feiern fort. Für uns ist das gemeinsame Gebet wesentlich; dies gilt nicht nur für das Stift, sondern auch für die Priester in den Pfarren. Das Gebet mit unseren Gemeinden lässt seinen kirchlichen Charakter besonders deutlich werden.

74. Das Gebet ist ein Grundakt der Gottesverehrung. Es ist worthafter Ausdruck von Glaube, Hoffnung und Liebe, der einer äußeren Form bedarf. Gestaltung, Wort und Haltung sind Hilfen für den Vollzug des Gebets und sollen nicht gering geschätzt werden. Das Bekenntnis unseres Glaubens, das wir im Gebet ablegen, wird umso deutlicher sein, je mehr das Innere und das Äußere übereinstimmen.

75. Gebetszeiten, Einzelheiten der Gestaltung – insbesondere des Chorgebetes, Verwendung der deutschen Sprache, fallweise Kommutationen, Teilnahme am Gebet oder Befreiung etc. werden unter Wahrung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften in den einzelnen Stiften festgelegt.

76. Unser Leben erfordert innere Offenheit und Bereitschaft für den Anruf Gottes. Um diesen Anruf verstehen und darauf antworten zu können, müssen wir uns Zeit nehmen zu persönlichem und von Meditation getragenen Gebet. Nähere Einzelheiten legen die Hausordnungen fest. Jeder muß nach seinem Gewissen die ihm gemäße Form suchen. Dazu bietet das liturgische Gebet wertvolle Hilfe.

77. Zur Erneuerung und Vertiefung im geistlichen Leben stehen uns verschiedene Hilfen zur Verfügung.

In der persönlichen und sakramentalen Buße setzen wir ein Zeichen unseres Bekehrungswillens, erneuern unsere Grundhaltung und erlangen Versöhnung mit Gott und der Gemeinde. Der regelmäßige Empfang dieses Sakramentes ist für das geistliche Leben unerlässlich, dabei sind die kirchlichen Bestimmungen für die Ordensleute zu beachten.

Um den Gemeinschaftsbezug von Sünde und Vergebung deutlich werden zu lassen, sind Bußfeiern sehr geeignet.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Theologie und den Fragen unserer Zeit soll unser Gebets- und Glaubensleben vertiefen. Dabei kann das gemeinsame Gespräch eine große Bedeutung haben.

Hilfe für unser geistliches Leben sollen Einkehrtage und Exerzitien sein. Diese können auch in neuen Formen religiöser Besinnung gehalten werden (Meditationskurse, theologische Tage etc.). Bei der Gestaltung sollen die Anliegen und Wünsche der Mitbrüder berücksichtigt werden.

78. Die Verehrung der Gottesmutter Maria wird allen Mitbrüdern empfohlen; dafür ist das Rosenkranzgebet eine vorzügliche Form.

79. In unseren Gemeinschaften müssen sich alle um ein wesens- und zeitgemäßes religiöses Leben bemühen. Wie unsere Aufgaben sich ändern und wir beweglich bleiben müssen, muss sich auch unser religiöses Leben immer wieder anpassen können. Eine lebendige Liturgie- und Gebetsgestaltung ist Zeichen einer dynamischen Gemeinschaft.

## II. DER DIENST DER GEMEINSCHAFT

80. Die Chorherren bilden eine Gemeinschaft, um ihren Dienst für Kirche und Welt besser erfüllen zu können.

81. Der Gemeinsamkeit des Auftrages entspricht die Gemeinsamkeit der Verantwortung. Jeder Mitbruder darf nicht nur seinen Arbeitsbereich sehen, sondern muss – bei Achtung der Aufgabenbereiche der anderen – sich ständig für das Ganze der Gemeinschaft interessieren und verantwortlich wissen. Eine Voraussetzung dafür ist die gegenseitige offene Information.

82. Die zeitgemäße Erfüllung unseres Dienstes verlangt eine sorgfältige Planung und Koordinierung.

83. Unsere Gemeinschaft fordert den Ganzeinsatz jedes einzelnen in seiner Arbeit. Dieser Einsatz richte sich

nach den Fähigkeiten, aber immer in Unterordnung unter das Ganze.

84. Die Vielfalt der kirchlichen Dienste verlangt heute zur besseren Wirksamkeit Zusammenarbeit auf allen Gebieten. Deshalb suchen wir eine wirksame Kooperation mit Ordensleuten, Priestern und Laien (Fachleute, weltliche Gruppen und Institutionen, Dekanats- und Diözesanklerus, Stifte, Kongregation).

85. In unseren Diensten sollen wir beweglich bleiben. Unsere Gemeinschaften müssen ihre Arbeitsgebiete immer wieder überprüfen, nicht mehr zeitgemäße Dienste auflassen und im Rahmen der allgemeinen kirchlichen und ordenseigenen Rechtsordnung Mut zu Experimenten und neuem Beginn haben.

In unserer Tätigkeit berücksichtigen wir die jeweils neuen Erkenntnisse kirchlichen und weltlichen Arbeitens.

86. Alle Arbeiten – seien sie pastoraler, kultureller, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Art – sollen als Dienst verstanden werden.

87. Wir erfüllen unseren Dienst vornehmlich in der Pfarrseelsorge. In unserer seelsorglichen Tätigkeit unterstehen wir dem jeweiligen Bischof. Darin zeigt sich auch unsere Bindung an die Ortskirche.

88. Für die Ernennung und Abberufung der Pfarrseelsorger gelten die Bestimmungen des allgemeinen, diözesanen und unseres eigenen Rechtes (siehe "Die kapitulare Verfassung" Nr. 169). Bei der Besetzung von Seelsorgeposten sind nach Möglichkeit die Fähigkeiten der einzelnen Mitbrüder und die Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen.

Ihren Fähigkeiten und ihrer Ausbildung entsprechend können einzelne Mitbrüder spezielle Aufgaben auch für mehrere Pfarren übernehmen (Jugendarbeit, Erwachsenenbildung etc.).

89. Unser priesterlicher Dienst in der Diözese verlangt ein gutes Zusammenwirken mit dem übrigen Seelsorgeklerus. Die Teilnahme an den gemeinsamen Veranstaltungen des Dekanats ist dazu erforderlich.

90. Die Mitbrüder in den Pfarren sollen Gemeinschaft pflegen und einander in der Arbeit helfen. Sie tragen füreinander Verantwortung. Geschlossene Seelsorgegebiete erleichtern die Zusammenarbeit.

91. Zwischen Stift und Pfarren soll ein intensiver Kontakt herrschen.

Dies zeigt sich besonders in gegenseitiger Hilfe und in Besuchen der Mitbrüder. Um persönlichen Kontakt sollen sich vor allem die Oberen bemühen.

92. Sind mehrere Mitbrüder an einer Pfarre, so leben sie die „vita communis“. Als eine lebendige Zelle in der Gemeinde sollen sie das Beispiel christlicher Liebe vorleben.

93. Für die Seelsorgearbeit in den Pfarren gelten die Diözesanbestimmungen. Die finanzielle Verwaltung unterliegt den Bestimmungen des Kirchen- und Diözesanrechts sowie der Aufsicht des Propstes. Einzelbestimmungen legt die Hausordnung fest.

94. Die Dynamik unserer Gemeinschaften erweist sich in der ständigen Bereitschaft zur Übernahme spezieller kategorialer Aufgaben. Dabei leisten wir einen Dienst zum Aufbau der Kirche. So werden unsere Häuser mehr und mehr geistige und geistliche Zentren. Die einzelnen Stifte sollen daraufhin ihre Möglichkeiten immer wieder neu überprüfen.

95. In unseren Stiften haben wir eine reiche kulturelle Tradition, die sich vor allem in großen Kunstwerken bezeugt. Dieses Erbe wollen wir bewahren und den Menschen unserer Zeit zugänglich machen. Das kulturelle und künstlerische Schaffen der Gegenwart muss uns ebenso ein Anliegen sein.

96. Die Bedeutung unserer Stifte liegt auch in ihrer wissenschaftlichen Leistung. Die Tradition unserer Häuser verpflichtet uns auf diesem Gebiet. Begabte und fähige Mitbrüder sollen nach Möglichkeit für eine solche Tätigkeit ausgebildet und freigestellt werden.

Für die Veröffentlichung von Schriften, die Fragen der Religion oder Sitten behandeln, ist die Erlaubnis des Propstes einzuholen.

97. Der materielle Besitz ermöglicht unsere Gemeinschaft und unseren Dienst. Einzelbestimmungen für die wirtschaftliche Verwaltung werden durch die Hausordnung geregelt. Das Generalkapitel beschließt über Antrag der einzelnen Plenarkapitel die Ausgabengrenzen für den Propst, den Kapitelrat und das Kapitel.

In besonderer Weise wird die Dienstfunktion unseres Besitzes in der sozialen Haltung und karitativen Tätigkeit

sichtbar.

98. Nach Maßgabe der Fähigkeiten und Möglichkeiten sollen sich die Mitbrüder für alle genannten Dienste bereithalten.

Durch unsere Arbeit kommen Menschen in lebendigen Kontakt mit uns, dem Stift und der Gemeinschaft. So wird gerade das Stift ein lebendiges Haus, das Vielen menschliche Begegnung, religiöse Vertiefung, Bildung und Entspannung im brüderlichen Zusammensein schenkt.

### III. DIE GEMEINSCHAFT IN IHREM EIGENLEBEN

99. Unsere Kommunitäten haben das Recht auf Eigenleben. Sie bleiben aber immer hineingebunden in das Leben der christlichen Gemeinden. Sie sollen dynamische Zellen sein, die durch ihren Dienst zum Aufbau der Gemeinde beitragen.

Im Gemeinschaftsleben verwirklichen wir die augustinische Geistigkeit, die sich am Beispiel der Urgemeinde orientiert.

100. Unsere Gemeinschaft ist gelebte Brüderlichkeit. Sie schafft in unseren Häusern Raum für menschliche Begegnung, gegenseitiges Verstehen, Geborgenheit und Entspannung. Wir sollen einander ermutigen und helfen, Freude, Leid und Sorgen miteinander teilen. Jeder muss alles meiden, was die Gemeinschaft trennt oder belastet, und pflegen, was sie verbindet und stärkt. Schwächen und Spannungen, die aus der Verschiedenheit des Charakters und des Alters entstehen, wollen wir in Liebe ertragen. Gegenseitige Achtung, Takt und Anstand müssen unser Leben prägen.

Im wahren Bemühen um die Liebe entfaltet sich die Persönlichkeit des einzelnen im Rahmen der Gemeinschaft. So leben wir das evangelische Ideal der Brüdergemeinde, das wir verkündigen, selbst den Menschen vor.

101. Der Lebensstil unserer Gemeinschaft berücksichtigt grundsätzlich den der Umwelt. Die heutige Zeit bietet uns viel an geistigen und materiellen Werten. Wir bejahen dieses Angebot, stehen ihm aber zugleich kritisch gegenüber und suchen in allem eine christliche Lösung.

102. Die einzelnen Häuser unserer Kongregation haben eine Hausordnung. Diese regelt die Einzelbestimmungen nach den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen unserer Tätigkeit. Die Hausordnung wird vom Plenarkapitel beschlossen. Ein Exemplar dieser Hausordnung muss beim Generalabt hinterlegt werden. Ihm sind auch alle Änderungen bekannt zu geben.

Da die Hausordnung das konkrete Leben in unseren Gemeinschaften regelt, muss sie immer wieder überprüft und angepasst werden. Dies muss wenigstens vor jeder ordentlichen Visitation geschehen.

103. Die Hausordnung legt den Klausurbereich und die Klausurbestimmungen fest.

104. Wir brauchen Stille für das religiöse Leben, Ruhe für die Arbeit und die Erholung. Unseren Gemeinschaften ist ein soziales Silentium aufgetragen.

105. Die Form unseres Ordenskleides ist geschichtlich gewachsen. Dabei gibt es Unterschiede in den einzelnen Stiften. Nähere Einzelheiten legt die Hausordnung fest. Grundsätzlich ist das Ordenskleid zu tragen. Aus einem gerechten Grund ist eine dezente Kleidung nach Weltpriesterart gestattet. Für Einzelfälle und bei wichtigen Gründen, und solange diese Gründe dauern, kann der Propst ausnahmsweise Zivilkleidung gestatten.

106. In unseren Kommunitäten gibt es das Seniorat. Dieses richtet sich nach dem Noviziatsbeginn. Propst und Dechant haben den Vorrang. Wir verstehen unter dem Seniorat kein Recht, sondern eine Hilfe für die Ordnung der Gemeinschaft.

Dem Geist der Brüderlichkeit entspricht es, dass wir uns mit dem Ordensnamen ansprechen. Nur für die Oberen verwenden wir den Amtstitel.

107. Gästen und Besuchern wissen wir uns alle in Liebe verpflichtet und bringen ihnen Gastfreundschaft entgegen. Die Aufnahme und Bewirtung der Gäste entspreche den Möglichkeiten des Hauses.

108. Die gemeinsamen Mahlzeiten sollen den Gemeinschaftsgeist fördern und sind ein Zeichen der Freundschaft und Liebe. Der gemeinsame Tisch soll jedem Mitbruder ein Anliegen sein.

Die Regelung des Tischgebetes und der Tischlesung bleibt den einzelnen Häusern überlassen.

Für die Lesung der Regel und der Konstitutionen ist zu sorgen.

109. Jeder ist aufgerufen, echte Bußgesinnung zu erstreben, die sich heute besonders in spürbarer Konsumszese äußern muss. Für das Fasten gilt die diözesane Ordnung.

110. Die Rekreation, persönliche Begegnung und Gespräche bieten weitere Möglichkeiten, das brüderliche Zusammensein zu pflegen. Deshalb sollten sich die Mitbrüder Zeit dafür nehmen.

Gemeinsame Feiern (Namenstage, Geburtstage, Hausfeste) unterbrechen den Alltag. Sie schenken Freude und das Bewusstsein, in der Gemeinschaft beheimatet zu sein.

111. Unsere Gemeinschaft soll Gelegenheit für ein natürliches, lebendiges Miteinander bieten. Kleine Gruppen und Freundschaften werden die persönlichen Beziehungen der Mitbrüder untereinander vertiefen; dabei muss immer auf das Ganze der Gemeinschaft geachtet werden.

112. In allem wollen wir unsere Gemeinschaft hochschätzen, auf ihre Ehre bedacht sein und sie Außenstehenden gegenüber schützen.

113. Die Gemeinschaft hat aber auch für die Bedürfnisse des einzelnen zu sorgen. Hier gibt es berechnete Unterschiede, die aus der Eigenart der Persönlichkeit und ihrer Entfaltung stammen. Der Lebensstil des einzelnen muss jedoch von Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber und von Bescheidenheit geprägt sein.

114. Alles, was wir durch unsere Arbeit (Entgelt, Vergütungen oder Pensionen) erwerben, ist grundsätzlich Eigentum der Gemeinschaft. Jeder Mitbruder erhält für seine persönlichen Bedürfnisse und für die Erfordernisse seiner Arbeit ein Relutum, über das er dem Propst Rechenschaft geben muss. Diese Mittel sind Treuhandgelder, die Überlassung begründet kein Eigentumsrecht.

Prinzipiell dürfen Rücklagen nur auf einem gemeinsamen Konventkonto angelegt werden. Ausnahmen sind nur mit Wissen des Oberen gestattet. In diesem Fall muss eine letztwillige Verfügung vorliegen, dass die Beträge dem Stift gehören.

Einzelbestimmungen enthalten die Hausordnungen.

115. Bedeutende Erbschaften und große Geschenke dürfen nur mit Bewilligung des Propstes angenommen werden. In diesem Fall muss der Mitbruder im Einvernehmen mit dem Propst über die neu erworbenen Werte verfügen und gegebenenfalls sein Testament ergänzen.

Alles nach Möglichkeit in die Gemeinschaft einzubringen, entspricht dem augustinischen Ideal des gemeinsamen klösterlichen Besitzes.

116. Jeder Mitbruder hat ein Recht auf eine entsprechende Wohnung.

Ordnung und Sauberkeit sind Voraussetzung für eine wohnliche Atmosphäre. Sie trägt dazu bei, dass sich der Mitbruder geborgen und beheimatet weiß.

117. Von den Pfarrhöfen muss ein genaues Inventar erstellt werden. Aus diesem geht hervor, was Eigentum des Stiftes, der Pfarre, des Pfarrers bzw. Kaplans oder der Pfarrhaushälterin ist.

118. Ebenso ist ein geordneter Haushalt notwendig. Im Stift sorgt der dafür zuständige Offiziale; auf den Pfarren ist der Pfarrer für den gemeinsamen Haushalt verantwortlich.

Die staatlichen und kirchlichen Bestimmungen sind bei der Anstellung des Haushaltspersonals zu beachten. Der Dienstvertrag ist dem Propst vorzulegen. Er hat auch das Recht der Einsichtnahme in die Lohnbestätigungen.

Nähere Einzelbestimmungen enthalten die Hausordnungen.

119. Zur Erleichterung unseres Dienstes ist die Anschaffung eines Fahrzeugs gerechtfertigt. Dazu ist die Erlaubnis des Propstes erforderlich.

120. Den Mitbrüdern ist ausreichend Zeit zur Erholung zu geben. Die Freizeit soll einen Ausgleich bieten. Sie erhält und fördert die seelische und körperliche Gesundheit, ermöglicht Entspannung und Besinnung und gibt uns die Gelegenheit zu persönlicher Weiterbildung und Entfaltung. Jeder Mitbruder soll wöchentlich einen freien Tag haben.

Die Hausordnung legt das Ausmaß des jährlichen Urlaubs fest. Er ist jedoch mit mindestens drei Wochen anzusetzen. Es muss der ganzen Gemeinschaft ein Anliegen sein, den Mitbrüdern durch Aushilfe und Vertretung die nötige Zeit für Erholung und Urlaub zu sichern.

121. In jeder menschlichen Gemeinschaft gibt es Schuld, Krankheit, Not und Tod. Um die Einheit des Geistes zu wahren, müssen wir Abneigung und Neid, Zwietracht und unberechtigte Kritik meiden und alles unterlassen,

was dem guten Namen des Mitbruders schadet. Wenn wir uneins geworden sind, versöhnen wir uns bald und suchen wieder zueinander zu finden.

122. Unsere persönliche Verantwortung füreinander fordert den Mut zur brüderlichen Zurechtweisung. Ein solches Wort der Mahnung müssen wir auch selbst mit bereitem Herzen annehmen und unsere Haltung daraufhin überprüfen.

123. Hat ein Mitbruder schwer gefehlt oder ein öffentliches Ärgernis erregt, so soll er bereit sein, die Konsequenzen zu tragen. Der Propst weise ihn zurecht und bestrafe ihn in geeigneter Weise. Die Gemeinschaft muss sich darauf besinnen, wieweit sie selbst an der Verfehlung mitschuldig geworden ist. In keinem Fall dürfen wir einem solchen Mitbruder unsere Hilfe versagen. Wir müssen weiterhin in Wort und Tat zu ihm stehen. Das Beispiel Jesu und das Wissen um die eigene Schwäche fordert von uns verstehende und verzeihende Liebe. So werden wir dem Mitbruder helfen, neu zu beginnen.

124. Die Treue zur Gemeinschaft ist uns ein hoher Wert. Dennoch sollen bei uns Verständnis finden, die unsere Gemeinschaft – vielleicht nach vielen Jahren – verlassen und anderswo ihren Lebensweg weitergehen. Dazu wollen wir ihnen auch die nötige Hilfe anbieten. Wir wollen uns hüten, ein abschließendes Urteil über sie zu fällen.

125. Die kranken Mitbrüder dürfen in besonderer Weise die Geborgenheit unserer Gemeinschaft erwarten. Sie selbst sollen ihre Krankheit in Geduld ertragen. Die Oberen oder deren Beauftragte sorgen für die nötige Behandlung und Pflege. Die Mitbrüder sollen durch öftere Besuche ihre Verbundenheit zeigen. Bei schwerer Krankheit sorgt der Dechant für die Spendung des Sakraments der Krankensalbung. Bestimmungen über Krankenversicherung, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Rekonvaleszenz etc. enthalten die Hausordnungen.

126. Die alten Mitbrüder haben unserer Gemeinschaft große Dienste erwiesen. Dafür schulden wir ihnen Dank. Wir widmen ihnen unsere Sorge und Pflege und bemühen uns, ihnen einen angenehmen Lebensabend zu bereiten.

127. Wir sind uns bewusst, dass das Gemeinschaftsband durch den Tod keineswegs getrennt wird. Nach Möglichkeit soll wenigstens ein Mitbruder beim Sterbenden anwesend sein. Die Oberen sorgen für die Todesanzeige, ein würdiges Begräbnis, die Grabstätte und deren Instandhaltung. In der Regel erfolgt die Beisetzung in hauseigenen Begräbnisstätten. Des heimgegangenen Mitbruders gedenken wir in der Eucharistiefeier und im Gebet. Einzelbestimmungen legt die Hausordnung fest.

#### *4. KAPITEL*

##### *Die kapitulare Verfassung*

128. Das Kapitel ist die Gemeinschaft der Mitbrüder mit ewigen Gelübden. Sie alle tragen gemeinsam die Verantwortung für die Kommunität und sind zu aktiver Mitarbeit aufgerufen.

129. Die Kapitelsitzungen dienen der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung. Sie geben die Möglichkeit zur Information und zum Austausch der verschiedenen Meinungen. Sie sind Ausdruck der gemeinsamen Interessen.

##### **I. FESTKAPITEL**

130. Bei festlichen Anlässen der Kommunität kann ein Festkapitel gehalten werden. Solche Sitzungen sollen in feierlichem Rahmen stattfinden.

131. An einem Festkapitel können alle Mitglieder des Stiftes teilnehmen. Der Propst kann dazu Gäste einladen.

##### **II. PLENARKAPITEL**

132. Zum Plenarkapitel sind alle Mitbrüder mit ewigen Gelübden einzuberufen. Die Teilnahme am Kapitel ist Pflicht. Bei Verhinderung ist der Grund des Wegbleibens dem Vorsitzenden vorher mitzuteilen. Das Kapitel ist

beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kapitularen anwesend ist.

133. Das Plenarkapitel behandelt in ordentlicher Sitzung wichtige Angelegenheiten des Stiftes, in außerordentlicher Sitzung wählt es den Propst.

134. Das ordentliche Kapitel beruft und leitet der Propst bzw. bei dessen Verhinderung der Dechant. Das außerordentliche Kapitel wird vom Dechant einberufen und vom Vorsitzenden der Kongregation geleitet. Sollte auch der Dechant verhindert sein, tritt an seine Stelle der Senior des Kapitelrates.

135. Das Plenarkapitel muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Es muss auch dann einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Kapitelrates oder ein Drittel der stimmberechtigten Kapitularen schriftlich verlangen.

136. Die schriftliche Einladung zum Plenarkapitel muss mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin ergehen. Diese Einladung enthält auch die Tagesordnung. Vor der Sitzung können die Kapitularen schriftliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einbringen, die spätestens drei Tage vor der Kapitelsitzung in Händen des Vorsitzenden sein müssen. Solche Anträge sind dem Plenarkapitel vorzulegen. Ebenso kann der Vorsitzende bis zu diesem Zeitpunkt eine Ergänzung der Tagesordnung bekannt geben.

Während der Kapitelsitzung mündlich vorgebrachte Anträge werden nur dann behandelt, wenn der Vorsitzende und die Mehrheit der Kapitularen zustimmen.

In ganz dringenden Fällen, die rascheste Entscheidung erfordern, kann die Einberufung des Plenarkapitels kurzfristig erfolgen.

137. Der Vorsitzende hat die Pflicht, die Sitzung gut vorzubereiten. Der Kapitelrat oder zuständige sachkundige Mitbrüder können ihn dabei unterstützen. Für eine sachgemäße Behandlung schwieriger Materien kann es günstig sein, den Kapitularen schriftliche Unterlagen zuzusenden.

138. Aufgabe des Plenarkapitels ist die Wahl des Propstes, des Stiftsdechanten, der Kapitelräte, des Vertreters im Generalkapitel und der Mitverwalter des Stiftsdechanten nach dem Ableben bzw. der Resignation des Propstes. Wahlen dürfen nicht über eine Nutzfrist von drei Monaten hinaus aufgeschoben werden.

139. Die Zustimmung des Plenarkapitels ist erforderlich: Für die Zulassung zur einfachen Profess bzw. deren Erneuerung und zu den ewigen Gelübden. Es beschließt mit Zweidrittelmehrheit die Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitgliedes mit zeitlichen Gelübden, das unser Institut freiwillig verlassen hat oder entlassen wurde. Vor solchen Abstimmungen im Kapitel, die durch geheime Stimmabgabe erfolgen, muss der zuständige Chorberr (Novizenmeister, Klerikerdirektor) ein Gutachten erstellen. Dem Kapitel ist jährlich ein Bericht über die Nachwuchsförderung, die Novizen und die Junioren mit zeitlichen Bindungen zu geben.

140. Wichtige gemeinschaftliche Angelegenheiten sind im Kapitel zu behandeln. Es entspricht der pastoralen Aufgabe unseres Ordens, dass seelsorgliche Probleme, die alle Mitbrüder angehen, im Kapitel behandelt werden.

141. Bei Käufen und Verkäufen, die die vom Generalkapitel festgesetzte Summe überschreiten, muss das Kapitel zustimmen; ebenso bei der Aufnahme jeglichen Darlehens. Die dafür notwendigen Urkunden und Verträge unterzeichnet der Propst. Veräußerungen und Darlehen über die von der kirchlichen Autorität festgesetzte Summe hinaus sind dem Hl. Stuhl zur Bestätigung vorzulegen. Wenigstens einmal jährlich ist dem Kapitel Rechenschaft über die wirtschaftliche Führung und Planung zu geben. Dabei ist auch die Bilanz vorzulegen.

142. Dem Kapitel muss über die Beschlüsse des Generalkapitels berichtet werden.

Das Kapitel behandelt den Visitationsbericht.

In jeder Kapitelsitzung berichtet der Dechant oder einer der Kapitelräte über die Tätigkeit des Kapitelrates.

143. Das Kapitel kann für alle Mitglieder verpflichtende Vorschriften erlassen. Es beschließt die Hausordnung.

144. Der Propst kann mit Zustimmung des Kapitelrates zu den Kapitelsitzungen Fachleute (Periti) beiziehen; diese haben kein Stimmrecht.

145. Das Kapitel kann Ausschüsse auf begrenzte Zeit oder auf Dauer einsetzen. Leiter und Mitglieder eines Ausschusses können vom Kapitel per acclamationem gewählt werden. Einem solchen Arbeitskreis werden bestimmte Aufgabengebiete übertragen. Das Ergebnis der Arbeiten ist dem Kapitel vorzulegen.

146. Die Abstimmungen im Kapitel werden durch die absolute Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit muss eine zweite Abstimmung erfolgen; besteht auch bei ihr Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

Bei Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit gefordert. Im dritten Wahlgang sind nur jene beiden Kandidaten wählbar, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben - bei Stimmgleichheit entscheidet das Seniorat. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Seniorat. Der Vorsitzende hat Wahlrecht. Für die Propstwahl gelten eigene Bestimmungen.

Wahlen und Abstimmungen über wichtige Angelegenheiten sind geheim. Jeder Kapitulare hat das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen. Stimmrecht haben nur anwesende Kapitularen.

147. Bei Wahlen soll der Vorsitzende die Wähler an ihre Verantwortung erinnern. Eide sind nicht gefordert.

148. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitbrüder mit ewigen Gelübden. Eigene Bestimmungen hinsichtlich des passiven Wahlrechtes gelten für die Wahl zum Propst und Dechant.

In schwerwiegenden Fällen kann der Propst mit Zustimmung des Kapitelrates das passive Wahlrecht auf bestimmte Zeit entziehen.

149. Bei Wahlen und geheimen Abstimmungen in ordentlichen Sitzungen des Kapitels sind die beiden gemäß dem Seniorat ältesten Kapitelräte Skrutatoren.

150. Über alle Kapitelsitzungen verfasst der Kapitelsekretär, der vom Propst ernannt wird, ein Protokoll. Dieses muss in der nächsten Kapitelsitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterschrieben werden.

151. Jeder Kapitulare kann aus gerechtem Grund Einsicht in das Protokoll der Kapitelsitzungen nehmen.

152. Über die Vorgänge im Kapitel ist gegenüber Außenstehenden Diskretion geboten. Der Propst kann einzelne Punkte der Tagesordnung eines Kapitels der Schweigepflicht unterwerfen.

153. Das Kapitelrecht geht bei einer kirchlichen Zensur verloren. In schwerwiegenden Fällen kann es auch vom Propst mit Zustimmung des Kapitelrates auf bestimmte Zeit entzogen werden.

### III. HAUSKAPITEL

154. Zum Hauskapitel sind alle Mitbrüder mit ewigen Gelübden, die im Haus wohnen, einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Kapitularen.

155. Die Einberufung und Leitung eines Hauskapitels steht dem Propst zu. Bei Verhinderung des Propstes oder in dessen Auftrag kann auch der Dechant ein Hauskapitel einberufen und leiten. Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung ergehen.

156. Das Hauskapitel behandelt die Hausangelegenheiten und jene Belange, die ihm vom Plenarkapitel oder durch die Hausordnung zugewiesen werden.

157. Bei der Besprechung von Fragen der Hausordnung, die die Junioren mitbetreffen (z. B. Liturgie, Chorgebet), sind auf Antrag des Klerikerdirektors auch die im Hause anwesenden Mitglieder mit zeitlichen Gelübden einzuladen. Bei Abstimmungen besitzen sie Stimmrecht.

158. Über die Sitzung des Hauskapitels führt der Kapitelsekretär Protokoll. Dieses muss in der nächsten Sitzung genehmigt werden.

### IV. KAPITELRAT

159. Der Propst wird bei der Leitung der Kanonie vom Kapitelrat unterstützt. Der Kapitelrat ist als permanenter Ausschuss des Kapitels zu verstehen. Er vertritt bei den laufenden Angelegenheiten das

Kapitel.

160. Zum Kapitelrat gehören unter Vorsitz des Propstes der Dechant und die Kapitelräte. Ihre Zahl bestimmt die Hausordnung. Die Hälfte der Kapitelräte wird vom Propst ernannt, die andere Hälfte vom Plenarkapitel gewählt. Der Kapitelrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

161. Die Amtsdauer des Kapitelrates beträgt sechs Jahre.

162. Bei geistlichen oder disziplinären Fragen ist der Novizenmeister, bei Wirtschaftsangelegenheiten der zuständige Offizielle heranzuziehen. Wird über Angelegenheiten einer Pfarre verhandelt, so muss der zuständige Pfarrer eingeladen werden. Der Propst kann Fachleute (Periti) zu den Sitzungen berufen. Diese alle haben kein Stimmrecht.

163. Der Kapitelrat wird vom Propst einberufen. Führt der Dechant potestate vicaria die Geschäfte, so kann er den Kapitelrat einberufen.

164. Die Sitzungen des Kapitelrates sollen regelmäßig stattfinden; wenigstens viermal im Jahr. Eine Sitzung muss auch dann einberufen werden, wenn es zwei Kapitelräte schriftlich verlangen.

165. Jeder Kapitulare hat das Recht, beim Vorsitzenden schriftliche Anträge einzubringen, die in der nächsten Kapitelratssitzung behandelt werden müssen.

166. Der Termin der Sitzung und die Tagesordnung sollen den Kapitelräten nach Möglichkeit eine Woche vorher bekannt gegeben werden.

167. Die Zustimmung des Kapitelrates ist erforderlich: für die Zulassung zum Postulat und zum Noviziat; für den Übertritt von einer Klasse des Noviziats zur anderen. Diese Rechte können durch die Hausordnung dem Hauskapitel übertragen werden. Der Kapitelrat beschließt: die Ernennung und Abberufung des Postulatsleiters, Novizenmeisters, Klerikerdirektors und seines Soziums; den Entzug des Kapitelrechtes oder des passiven Wahlrechtes auf begrenzte Zeit.

168. Wenigstens einmal jährlich berichtet der Novizenmeister dem Kapitelrat über das Noviziat.

169. Die Meinung des Kapitelrates muss der Propst in folgenden Angelegenheiten einholen: bei der Entlassung eines Postulanten oder Novizen; in Fragen der Ordensdisziplin, des Gemeinschaftslebens und des pastoralen Dienstes; bei der Ernennung von Offiziellen und bei der Besetzung von Seelsorgsposten; in allen anderen wichtigen Angelegenheiten des Stiftes gemäß den Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts und der Konstitutionen.

170. Der Visitationsbericht wird dem Kapitelrat im Wortlaut vorgelegt.

171. Der Kapitelrat hat das Aufsichtsrecht über die wirtschaftliche Verwaltung und Planung. Daher haben ihm die Offizielle einmal jährlich Rechenschaft zu geben. Er hat das Recht der Überprüfung der Geschäftsgebarung und der Bücherkontrolle. Er bespricht und unterfertigt die Bilanzen.

172. Der Kapitelrat kann Käufe und Verkäufe innerhalb der vom Generalkapitel festgesetzten Grenzen genehmigen.

173. Der Kapitelrat kann vom Propst zur Vorbereitung des Plenarkapitels herangezogen werden.

174. Das Plenarkapitel kann dem Kapitelrat weitere Vollmachten aus seiner eigenen Gewalt übertragen, sei es für einen einzigen Fall oder dauernd.

Dies gilt vor allem für dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.

175. Wird im Kapitelrat abgestimmt, dann stimmt der Propst nicht mit. Bei Stimmgleichheit muss eine zweite Abstimmung erfolgen; besteht auch bei ihr Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

176. Das Protokoll des Kapitelrates führt der Kapitelsekretär. Es muss in der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet werden.



## 5. KAPITEL

### *Die Dienste und Ämter in der Gemeinschaft*

#### I. DER PROPST

177. Das Amt des Propstes ist der oberste Dienst in unserer Gemeinschaft. Aus diesem Grund gebührt ihm Achtung und Vorrang.

178. Der Propst hat für die Einheit in Dienst und Leben der Gemeinschaft zu sorgen. Er führt die oberste Aufsicht und Kontrolle über alle Angelegenheiten des Stiftes. Er koordiniert die Initiativen der einzelnen im Rahmen der Gesamtaufgabe der Gemeinschaft. Dabei bleibt ihm die letzte Entscheidung. Gemäß dem kapitularen Prinzip gehe den Verfügungen des Propstes gemeinsame Planung und Besprechung voran.

179. Der Propst bemühe sich um ein persönliches Verhältnis zu seinen Mitbrüdern. Er anerkenne ihre Leistungen und ermutige sie in schwierigen Situationen. Der Propst ermögliche jedem Mitbruder, in voller Verantwortung frei zu arbeiten. Er berücksichtige die Fähigkeiten und Interessen der Mitarbeiter und fördere ihre Eigeninitiative.

Wenn es notwendig ist, weise er sie zurecht. Es steht ihm auch das Recht der Strafe zu.

180. Um die Leitung der Gemeinschaft den Erfordernissen der Zeit und der konkreten Situation entsprechend gestalten zu können, ist der Propst als Superior maior vom kirchlichen Recht mit großen Vollmachten ausgestattet. Alle diese Vollmachten, die der Propst großzügig gebrauchen soll, wollen den Dienst der Gemeinschaft lebendig und wirkungsvoll gestalten. Dadurch wird auch die Autonomie des Stiftes unterstrichen.

181. Der Propst vertritt das Stift nach außen.

182. Der Propst wird in außerordentlicher Sitzung des Plenarkapitels unter der Leitung des Vorsitzenden der Kongregation gewählt. Bei der Wahl zum Propst ist im ersten, zweiten und dritten Wahlgang die absolute Mehrheit gefordert. Im vierten Wahlgang sind nur jene beiden Kandidaten wählbar, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben - bei Stimmengleichheit entscheidet das Seniorat. Bei Stimmengleichheit im vierten Wahlgang entscheidet das Seniorat. Stimmrecht haben nur die Kapitularen, die im Haus, in dem die Wahl stattfindet, anwesend sind. Alle Stimmberechtigten müssen aber rechtmäßig einberufen werden.

Die beiden gemäß dem Seniorat ältesten Kapitelräte sind Skrutatoren.

183. Zum Propst wählbar ist jeder Professe mit ewigen Gelübden und Priesterweihe. Die ewige Profess muss mindestens fünf Jahre zurückliegen.

184. Nimmt der Gewählte die Wahl an, so soll ihn der Vorsitzende sogleich bestätigen. Der Neugewählte muss das Glaubensbekenntnis ablegen. Ist der Vorsitzende der Wahl überzeugt, dass der Gewählte zum Amt des Propstes ungeeignet ist, so muss der Fall dem Rat des Generalabtes zur Entscheidung vorgelegt werden.

185. Die Wahllakten führt der Sekretär des Vorsitzenden. Sie werden vom Vorsitzenden der Wahl, den Skrutatoren und dem Sekretär unterschrieben und im Archiv des Stiftes sorgfältig aufbewahrt.

186. Der Neugewählte soll ehestens die Abtweihe vom Diözesanbischof erbitten.

Hat der Propst die Abtweihe empfangen, so darf er alle Weihen und Konsekrationen, die ihm kraft des Rechtes und der Privilegien zustehen, durchführen.

Das Pontifikalienrecht steht ihm in allen Kirchen des gesamten Ordens immer, in anderen mit Wissen des Ortsordinarius zu.

187. Eine Postulation ist möglich, wenn sich das Kapitel in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit dafür entscheidet. Diese Abstimmung muss stattfinden, wenn einer der Kapitularen sie beantragt. Die Postulation kann nur in höchstens zwei Abstimmungen durchgeführt werden. Die Stimmabgabe für eine Wahlbitte muss durch die Worte „ich bitte“ oder eine gleichbedeutende Formulierung ausgedrückt werden. Für den positiven Ausgang der Postulation sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Die Postulation muss innerhalb von acht Tagen dem Hl. Stuhl zur Bestätigung vorgelegt werden. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit in keiner der

beiden Abstimmungen erreicht, beginnt die Wahl eines anderen Kandidaten mit dem ersten Wahlgang.

188. Der Propst wird grundsätzlich auf unbefristete Zeit gewählt. Mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres hat der Propst sein Amt anzubieten.

189. Eine Wahl auf befristete Amtsdauer von zehn Jahren ist möglich, wenn sich das Kapitel vor der Wahl in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit dafür entscheidet. Diese Abstimmung muss stattfinden, wenn einer der Kapitularen sie beantragt.

Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl möglich.

Nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres ist eine Wiederwahl nur mehr auf fünf Jahre möglich.

190. Die Wahl eines Administrators auf fünf Jahre ist möglich, wenn sich das Kapitel vor der Wahl in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit dafür entscheidet. Diese Abstimmung muss stattfinden, wenn einer der Kapitularen sie beantragt.

Ein Administrator hat alle Rechte und Pflichten eines Propstes, ausgenommen jene, die aus der Abtweihe folgen. Zwei Administrationsperioden unmittelbar nacheinander sind nicht gestattet.

191. Das Amt eines Propstes wird frei durch den Tod, durch den Ablauf der Amtszeit, durch die Resignation oder die Amtsenthebung des Propstes.

192. Nach dem Tod des Propstes soll der Dechant den Diözesanbischof und den Vorsitzenden der Kongregation benachrichtigen. Bis zur Neuwahl eines Propstes leite der Dechant zusammen mit zwei vom Plenarkapitel gewählten Mitverwaltern die Kanonie. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kongregation beruft der Dechant das außerordentliche Plenarkapitel zur Wahl eines neuen Propstes ein.

193. Vor Ablauf der Amtszeit eines Propstes durch die Vollendung der zehnjährigen Amtsperiode beruft der Dechant im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kongregation ein außerordentliches Plenarkapitel zur Neuwahl eines Propstes ein. Die Amtszeit des scheidenden Propstes endet mit der Neuwahl.

Der scheidende Propst behält alle Kapitelrechte.

194. Will ein Propst wegen Krankheit, Alter oder anderer schwerer Gründe zurücktreten, so teilt er diese Absicht dem Vorsitzenden der Kongregation mit.

195. Legen sehr schwerwiegende Gründe eine Änderung in der Leitung einer Kanonie nahe, so setzt der zuständige Visitor eine außerordentliche Visitation an. Kommen dabei die beiden Visitor zur Ansicht, dass die Amtsenthebung des Propstes zum Wohl des Hauses notwendig ist, so berufen sie ein Plenarkapitel des betroffenen Stiftes ein. Nach Anhören des Plenarkapitels soll der Fall dem Rat des Generalabtes vorgelegt werden. Spricht sich der Rat für die Amtsbeendigung aus, so soll der zuständige Visitor den betreffenden Propst einladen, sein Amt freiwillig niederzulegen.

Ist der Propst nicht der Ansicht, der Einladung zur Amtsniederlegung Folge leisten zu sollen, muss der Sachverhalt samt der Stellungnahme beider Teile dem Urteil der römischen Behörden unterbreitet werden.

196. Der resignierte Propst behält alle Kapitelrechte. Ein amtsenthobener Propst verliert das passive Wahlrecht bei der Propstwahl.

197. Die Versorgung eines aus dem Amt scheidenden Propstes regelt der Vorsitzende der Kongregation mit dem Kapitelrat des betreffenden Hauses.

198. Einem Propst, der aus dem Amt geschiedenen ist, steht der Platz vor dem Stiftsdechant zu.

## II. DER DECHANT

199. Der Dechant ist der erste Mitarbeiter und Stellvertreter des Propstes.

Er unterstützt den Propst bei der Leitung des Stiftes. Ist der Propst verhindert, übt der Dechant die Rechte eines Superior maior aus.

200. Der Dechant ist auch Vertreter des Kapitels. In dessen Namen muss er alle Urkunden und Verträge gegenzeichnen.

201. Der Propst kann dem Dechant Leitungsaufgaben mit voller Verantwortlichkeit übertragen.

202. Im allgemeinen ist der Dechant mehr für die innere Leitung des Hauses zuständig. Entsprechend der Situation der einzelnen Stifte sind die Aufgaben des Dechants verschieden. Nähere Einzelheiten enthalten die Hausordnungen.

203. Der Dechant wird vom Plenarkapitel in freier Wahl auf sechs Jahre gewählt. Zum Dechant wählbar ist jeder Professe mit ewigen Gelübden und Priesterweihe. Die ewige Profeß muss mindestens fünf Jahre zurückliegen. Nach kanonikaler Tradition ist Wiederwahl jederzeit möglich.

### III. DIE OFFIZIALE

204. Die Offizien in unseren Häusern sind ein Dienst an der Gemeinschaft. Mit ihrer Arbeit schaffen die Offiziale den Mitbrüdern viele Voraussetzungen für ihr priesterliches Wirken. Sie nehmen ihnen Sorgen ab und unterstützen so den Dienst der Gemeinschaft und des einzelnen. Andererseits sollen die Mitbrüder den Einsatz der Offiziale schätzen, ihre Leistungen anerkennen und für ihre Sorgen Verständnis haben.

205. Die Ernennung wie auch die Abberufung eines Offizials erfolgt durch den Propst nach Anhören des Kapitelrates. Eine gediegene Ausbildung der Offiziale ist wünschenswert.

206. Die Festlegung von Art, Name und Umfang der Offizien ist jedem Stift überlassen.

207. Wo es ein Offizium und die Situation des Hauses zulässt, ist der Einsatz von sachkundigen Laien wünschenswert. Dadurch werden mehr Mitbrüder für die eigentliche Seelsorgsarbeit frei. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass es besonders auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Verwaltung nicht an der nötigen Aufsicht durch einen geeigneten Mitbruder fehlt.

208. Die Offiziale sollen in ihrem Amt Eigeninitiative entfalten und ihren Dienst in Verantwortung gegenüber den Oberen und der Gemeinschaft ausüben. Innerhalb seiner von der Hausordnung, dem Kapitelrat und dem Propst festgelegten Kompetenzen trägt jeder Offiziale volle Verantwortung und hat Handlungsfreiheit. Er legt über seine Arbeit dem Propst, dem Kapitelrat und dem Plenarkapitel Rechenschaft ab. Jeder Kapitulare hat das Recht, im Plenarkapitel Auskünfte von den Offizialen zu verlangen.

## 6. KAPITEL

### *Die Kongregation*

#### I. WESEN UND ZIEL DER KONGREGATION

209. Die österreichische Chorherrenkongregation ist die Vereinigung der Stifte St. Florian, Reichersberg, Herzogenburg, Klosterneuburg, Neustift und Voralpe.

Die Kongregation ist in die Föderation der Regularkanoniker des heiligen Augustinus eingegliedert, an deren Spitze der Abt-Primas steht. Dabei bleibt die Autonomie gewahrt und garantiert das berechnigte Eigenleben, die innere Ordnung und die Aufgaben jeder Kanonie (*canonia sui iuris*).

210. Unsere Kongregation ist auf den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität aufgebaut.

Die Solidarität entspringt aus dem gleichen priesterlichen Dienst der Chorherren in der Kirche und den gemeinsamen Anliegen unserer Häuser. Sie findet ihren lebendigen Ausdruck im wachen Interesse füreinander, im Willen zur gegenseitigen Hilfeleistung und im brüderlichen Geist.

Die subsidiäre Funktion verwirklicht sich zunächst in der Wahrung unserer Anliegen nach außen. Sie zeigt sich auch in der Erarbeitung der gemeinsamen rechtlichen Verfassung und in einer Kontrollfunktion. Das subsidiäre Zusammenwirken soll in geistlicher, personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht erfolgen.

211. Die einzelnen Stifte sind exemt.

#### II. DAS GENERALKAPITEL

212. Das Generalkapitel ist das oberste Gremium der Kongregation. Es ist besonderer Ausdruck unserer Vereinigung. Das Generalkapitel unterstützt in helfender Funktion die Aufgaben der Häuser und fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit der einzelnen Stifte. Zur Verwirklichung seiner Bestimmung erläßt es

bindende Vorschriften.

213. Zum Generalkapitel gehören aus jedem Stift der Propst, der Dechant und ein vom Plenarkapitel gewählter Delegierter. Ist eines der Mitglieder rechtmäßig verhindert, so gilt folgendes: Der Propst bestimmt für sich einen Vertreter, das Plenarkapitel wählt für den Dechant und den Delegierten je einen Ersatzmann.

214. Der Generalabt kann mit Zustimmung seines Rates zu den Generalkapitelsitzungen Fachleute (Periti) beiziehen; diese haben kein Stimmrecht.

215. Das ordentliche Generalkapitel wird alle fünf Jahre vom Generalabt einberufen. Während dieser Zeit kann der Generalabt mit Zustimmung seines Rates ein außerordentliches Generalkapitel zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten einberufen.

216. Der Generalabt bereitet mit seinem Rat die Tagesordnung des ordentlichen Generalkapitels vor. Er sendet diese Tagesordnung jedem Kapitularen der Kongregation mindestens zwei Monate vor dem Generalkapitel zu. Eine Besprechung der Tagesordnungspunkte im Plenarkapitel ist wünschenswert. Jeder Kapitulare hat innerhalb eines Monats das Recht, schriftliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Generalabt einzubringen. Solche Anträge sind dem Generalkapitel vorzulegen. Der Generalabt sendet die endgültige Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung an die Teilnehmer des Generalkapitels.

217. Das Generalkapitel hat die Aufgabe, den Generalabt und den Konvisitator sowie die Vertreter der Kongregation für den Rat des Abt-Primas zu wählen; es erstellt auch den Dreivorschlag für die Wahl des Abt-Primas. Das Generalkapitel nimmt die Resignation des Generalabtes entgegen. Es behandelt alle wichtigen Angelegenheiten der Kongregation und die Anträge der einzelnen Kapitularen. Bei jedem ordentlichen Generalkapitel berichtet der Generalabt über den Stand der Kongregation.

218. Die Abstimmungen im Generalkapitel werden durch absolute Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung von Bestimmungen der Konstitutionen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Solche Änderungen sind dem Hl. Stuhl zur Approbation vorzulegen, dem auch die authentische Interpretation dieser Konstitutionen zusteht.

Auf Antrag von wenigstens drei Kapitularen entscheidet das Generalkapitel über besonders wichtige Angelegenheiten mit Zweidrittelmehrheit. Bei Wahlen hat der Vorsitzende Wahlrecht.

Wahlen und Abstimmungen über wichtige Angelegenheiten sind geheim.

219. Die Beschlüsse des Generalkapitels treten sofort in Kraft und gelten bis zu einem ausdrücklichen Widerruf. Den Kapitularen der einzelnen Häuser müssen die Beschlüsse in einer Plenarkapitelsitzung mitgeteilt werden.

220. Das Protokoll beim Generalkapitel führt der Generalsekretär. Es wird am Ende der Generalkapitelsitzung genehmigt und vom Generalabt, Konvisitator und dem Sekretär unterzeichnet. Das Protokoll soll veröffentlicht werden.

### III. DIE FUNKTIONSTRÄGER DER KONGREGATION

221. Der Kongregation steht der Generalabt vor.

222. Der Generalabt wird vom Generalkapitel aus den regierenden Pröpsten der einzelnen Kanonien gewählt. Seine Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Bei der Wahl zum Generalabt ist im ersten, zweiten und dritten Wahlgang die absolute Mehrheit gefordert. Im vierten Wahlgang sind nur jene beiden Kandidaten wählbar, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gilt der als gewählt, der zunächst nach dem Seniorat, dann nach dem höheren Lebensalter den Vorrang hat.

Der Generalabt ist wieder wählbar.

Von der Wahl des Generalabtes sind die römischen Behörden zu benachrichtigen.

223. Außer den vom allgemeinen kirchlichen Recht vorgesehenen Aufgaben beruft und leitet der Generalabt das Generalkapitel.

224. Der Generalabt leitet und bestätigt die Wahl eines neuen Propstes in den einzelnen Kanonien. Er nimmt die Resignation eines Propstes nach Anhören der Kapitularen des betreffenden Stiftes und des Rates des Generalabtes und die Resignation des Konvisitators nach Anhören des Rates des Generalabtes entgegen.

225. Der Generalabt visitiert die Stifte unserer Kongregation. Er kann mit Zustimmung seines Rates eine Visitation an den Konvisitator oder einen anderen Propst delegieren.

226. Angelegenheiten der einzelnen Stifte und der Kongregation, die eine Behandlung durch die römischen Behörden erfordern, erledigt der Generalabt.

227. Will der Generalabt resignieren, so beruft er das Generalkapitel ein, das seinen Rücktritt entgegennimmt. Tritt der Generalabt auch als Propst seines Hauses zurück, muss das Generalkapitel vertagt werden bis zur erfolgten Propstwahl des betroffenen Stiftes. Unter dem Vorsitz des Konvisitators wählt das Generalkapitel anschließend den neuen Generalabt und gegebenenfalls den Konvisitator. Die Amtszeit des neuen Generalabtes sowie des Konvisitators erstreckt sich nur bis zum Ende der laufenden Fünfjahresperiode.

228. Beim Tod des Generalabtes beruft der Konvisitator das Generalkapitel zur Neuwahl des Generalabtes ein. Die Amtszeit des neuen Generalabtes erstreckt sich bis zum Ende der laufenden Fünfjahresperiode.

229. Der Konvisitator ist der Stellvertreter des Generalabtes. Nach dem Tod, der Resignation oder bei Verhinderung des Generalabtes übt er dessen Amt als Generalvikar aus. Für seine Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Generalabtes.

230. Der Konvisitator visitiert die Kanonie des Generalabtes.

231. Hat der Generalabt resigniert, leitet der Konvisitator die Neuwahl des Generalabtes. Nach dem Tod des Generalabtes beruft und leitet der Konvisitator das Generalkapitel.

232. Bei Ableben, Resignation oder langdauernder Verhinderung des Konvisitators übernimmt der wahlälteste regierende Propst das Amt des Konvisitators. Die Amtszeit dieses neuen Konvisitators dauert bis zum Ende der laufenden Fünfjahresperiode des Generalkapitels.

233. Der Rat des Generalabtes hat die Aufgabe, den Generalabt in Kongregationsangelegenheiten zu beraten. In den vom allgemeinen und besonderen Recht vorgesehenen Fällen ist der Generalabt an die Beschlüsse des Rates gebunden.

234. Der Rat besteht aus den Pröpsten der Stifte und dem Dechant der Kanonie des Generalabtes. Ist ein Mitglied des Rates verhindert, so kann es einen Ersatzmann delegieren.

235. Der Rat wird vom Generalabt einberufen. Die Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit gefällt. Der Generalabt stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit muss eine zweite Abstimmung erfolgen. Besteht auch bei ihr Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

236. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. bei Amtsbehinderung des Generalabtes) kann der Konvisitator den Rat einberufen und leiten.

237. Das Generalkapitel kann dem Rat des Generalabtes besondere Aufgaben übertragen.

238. Der Generalabt kann Fachleute (Periti) zu den Sitzungen seines Rates beiziehen; diese haben kein Stimmrecht.

239. Der Generalabt kann für die Erledigung der Kongregationsangelegenheiten einen Sekretär nach freiem Ermessen bestellen. Dieser verfasst das Protokoll des Generalkapitels und des Rates des Generalabtes.

#### IV. VISITATION

240. Die Visitation hat die Aufgabe, das Leben und die Tätigkeit der einzelnen Stifte zu überprüfen. Sie gibt den Kommunitäten und den Mitbrüdern Gelegenheit, ihren Dienst in Gemeinschaft immer wieder zu überdenken. Durch die Visitation sollen neue Anregungen zur Arbeit gegeben werden.

241. Innerhalb von fünf Jahren müssen die einzelnen Häuser vom Generalabt, die Kanonie des Generalabtes vom Konvisitator visitiert werden. Die Visitatoren werden von einem Sekretär begleitet.

242. Der Visitor hat das Recht und die Pflicht, alle Mitglieder des Hauses einzeln zu befragen. Diese sollen ihre Meinungen und Anliegen frei aussprechen. Der Visitor prüfe gewissenhaft den geistlichen, geistigen, personellen und wirtschaftlichen Stand der Kommunität. Er kann auch die Gebäude, die Betriebe, die Wohnungen der Mitbrüder und die Pfarrhäuser inspizieren.

243. Dem Visitor ist einen Monat vor der Visitation ein Wirtschaftsbericht mit den Bilanzen vorzulegen. Aus gerechtem Grund kann der Visitor eine Wirtschaftsprüfung durch ein befähigtes Institut verlangen. Die Kosten dafür trägt das zu visitierende Stift.

244. Nach der Durchführung der Visitation gibt der Visitor einen schriftlichen Visitationsbericht. Darin soll er besonders das, was geändert oder verbessert werden soll, vorlegen und befehlen. Diese Anordnungen müssen ehestens durchgeführt werden. Darüber ist dem Visitor innerhalb von sechs Monaten zu berichten.

245. Die Visitatoren berichten beim Generalkapitel über die durchgeführten Visitationen.

246. In schwierigen Situationen eines Stiftes kann der zuständige Visitor eine außerordentliche Visitation ansetzen. Bei ihrer Durchführung muss ihn ein zweiter Propst, den er frei wählen kann, unterstützen.

247. Können schwerwiegende Angelegenheiten im Rahmen einer Visitation - sei es eine ordentliche oder eine außerordentliche - durch die Visitatoren allein nicht gelöst werden, dann muss der Rat des Generalabtes damit befasst werden.

### *SCHLUSSBESTIMMUNG*

248. Die Konstitutionen sind uns gegeben als Hilfe auf dem Weg zur Erlangung der Vollkommenheit. Wenn sie göttliche Gebote, kirchliche Vorschriften oder Bestimmungen über die Gelübde wiedergeben, sind sie unter Sünde verpflichtend. Von einzelnen disziplinären Artikeln können die Oberen, jeder in seinem Bereich, aus gerechtem Grund und zeitlich begrenzt, dispensieren. Durch die gewissenhafte Beobachtung dieser Vorschriften erfüllen wir am besten unsere Grundbestimmung:  
Dienst in Gemeinschaft.

## STICHWORTVERZEICHNIS

- Abstimmung 146  
Abt-Primas 209,217  
Abtweihe 186  
Administrator 190  
*Ämter 177-208*  
Amtdauer, befristete 189  
Amtsenthebung 195  
Anträge 136,165  
Arbeit 5,114  
Armut 3,5  
Aufgaben, kategoriale 94  
*Ausbildung 58-67*  
Autonomie 7, 180,209  
Beisetzung 127  
Beratung 129  
*Berufe 13-19*  
Bescheidenheit 5,113  
Beschlussfassung 129  
Besitz 51, 97, 115  
Besitz, gemeinsamer 5  
Bilanz 141  
Bischof 7, 87  
Brüderlichkeit 100  
Buße 77  
Bußfeiern 77  
Chorfratres 1, 67  
Chorgebet 75, 157  
Christus 4  
*Dechant 199-203*  
106,125,134,142,155,160,  
192,193,213  
Dienst 1,3,8,58,68,69,80,177,204,  
208,248  
Diözesanbischof 186  
Diözese 1, 8, 89  
Dispens 46  
Disziplin 6  
Ehelosigkeit 4  
*Eigenart der Regularkanoniker 1-7*  
Eigenart, persönliche 5  
Eigeninitiative 208  
Eigentumsrecht 41  
Einfachheit 5  
Einkehrtage 77  
Einwohnung Gottes 2  
Entfaltung, menschliche 4  
Entlassung 45  
Erbschaften 115  
Erholung 120  
Eucharistie 71, 73  
Evangelische Räte 3,38  
*Ewige feierliche Gelübde 49-57*  
Exemtion 7  
Exerzitien 42, 77  
Exklaustration 57  
Fasten 109  
Festkapitel 130, 131  
Ganzeinsatz 83  
Gäste 107  
Gastfreundschaft 107  
Gebet 1  
Gebet, gemeinsames 73  
Gehorsam 3, 6  
Geist, kollegialer 6  
Geistigkeit, augustinische 99  
*Gelübde 3-6,34,38-44,49-53,248*  
Gelübde, Zulassung 50  
Gemeinde 88, 99  
Gemeinschaft 1,81  
*Generalabt 31,46,102,214,217,221-228*  
*Generalkapitel 212-220*  
97,142,245  
Generalsekretär 220  
Gespräch 4, 77  
Gewissen 76  
Gottesverehrung 74  
Grade, akademische 61  
Hauskapitel 154-158  
Hausordnung 72,76,93,97,102,103,  
105,114,143,156,157,167,  
202,208  
Hilfeleistung, gegenseitige 210  
Hilfsbereitschaft 5  
Hochschule 60  
Juvenate 16  
Kapitel 97, 128  
*Kapitelrat 159-176*  
20,22,24,26,37,97,137,  
205,208  
Kapitelsekretär 150, 158, 176  
Kaplan 117  
Käufe 141,172  
Keuschheit 3,4  
Klausur 103  
Klerikerdirektor 39,50,139, 167  
Kompetenz 208  
Konföderation 8  
*Kongregation 209-247*  
7,60,84  
*Konviktor 229-232 217,227,236*  
Konzelebration 71  
Krankenversicherung 125  
Krankheit 121,125  
Laienbrüder 1, 67  
Lebensform 5  
Lebensstil 101  
Leistungen, wissenschaftliche 96  
Liturgie 34, 68, 71, 157  
Mahlzeiten 108  
Maria 78  
Meditation 76  
Mission 8  
Nichtzulassung 47  
Novizen 29, 139  
Novizenmeister 22,26,29,139,162,  
167,168  
*Noviziat 167-168*  
Noviziat, Unterbrechung 33  
Noviziat, Wiederholung 48  
Obere 4  
*Offizielle 204-208*  
118, 162, 169, 171  
Ordenskleid 28, 105  
Ordensleben 29,34  
Ordensname 106  
Ordensrecht 54  
Papst 6  
Pfarrer 117, 162  
Pfarrseelsorge 1,17,87  
Planung, gemeinsame 6  
Plenarkapitel 5,40,50,102,132-153,203  
*Postulat 20-24,167*  
Postulation 187  
Priestergemeinschaft 1,2  
Priesterkollegium 8  
Primat des geistlichen Lebens 1  
Profess, einfache 38  
Professformel 43, 52  
*Propst 177-198*  
24,26,37,97,106,134,208,213  
Propstwahl 182  
Protokoll 150,151, 158, 176  
Rat des Generalabtes 184,195,233,247  
Rechenschaft 6  
Regel 2, 34, 108  
Reife 11  
Rekreation 110  
Relutum 114  
Resignation des Generalabtes 217  
Resignation des Propstes 138,188,191,  
194, 224  
Rosenkranzgebet 78  
Sekretär der Kongregation 239  
Seniorat 106  
Skrutatoren 149  
Solidarität 210  
Strafe 179  
Stuhl, Heiliger 55,141, 187, 218  
Stundengebet 1  
Subsidiarität 210  
Testament 41,51, 115  
Theologiestudium 60  
Tod 121,127  
Tradition, kulturelle 95  
Urgemeinde 5,99  
Urlaub 120  
Verantwortung 5,6,90,113,122,128,147  
*Verfassung, kapitulare 128-176*  
Verkäufe 141,172  
Verlängerung, Gelübde 44  
Vertiefung, religiöse 98  
Visitation 225  
Visitationsbericht 142,170,244  
Visitor 195  
Wahl des Propstes 224  
Wahl, Propst, Dechant 138  
Wahlrecht 148  
*Weiterbildung 58-67*  
Weltmission 5  
Wirtschaftsoffiziale 5  
Wirtschaftsprüfung 243  
Wohnung 116  
Zeitverhältnisse 6  
Zentren, geistliche 94  
Zurechtweisung 4,122